

**Amtliche Mitteilungen der  
Universität Dortmund**

---

Nr. 24

20. Juli 1973

---

VORLÄUFIGE DIPLOM-PRÜFUNGSORDNUNG

der Abteilung

F E R T I G U N G S T E C H N I K

Herausgegeben im Auftrag des Rektors  
der Universität Dortmund

0171323

HA 615120

Der Minister für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß  
vom 4. Juli 1973 - Az.: I B 5 43-15/2/4 -  
die vom Senat der Universität Dortmund in  
seiner 79. Sitzung am 24. Mai 1973 beschlos-  
sene VORLÄUFIGE DIPLOM-PRÜFUNGSORDNUNG für  
die ABTEILUNG FERTIGUNGSTECHNIK befristet  
bis zum 31. Dezember 1973 genehmigt.

# I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## § 1 ZWECK DER PRÜFUNG

Die Diplomprüfung bildet den Abschluß des Studiums der Fertigungstechnik. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse in diesem Fachgebiet erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

## § 2 DIPLOM-GRAD

Aufgrund der bestandenen Diplom-Prüfung verleiht die Universität Dortmund den akademischen Grad eines Diplom-Ingenieurs (Dipl.-Ing.).

## § 3 GLIEDERUNG DER PRÜFUNG UND STUDIENDAUER

- (1) Die Diplom-Prüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist in die Abschnitte A und B unterteilt.  
Die Meldung zum Prüfungsabschnitt A ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Laborpraktika und Übungen ab dem 3. Studiensemester; die Meldung zum Prüfungsabschnitt B ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Laborpraktika und Übungen ab dem 5. Studiensemester.
- (3) Die Studien-Ordnung und Studien-Pläne sind so zu gestalten, daß das Studium ohne die Anrechnung der für die Diplomarbeit erforderlichen Zeit acht Semester umfaßt.

## § 4 PRÜFUNGS-AUSSCHUSS

- (1) Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Hochschullehrern, darunter der Vorsitzende, zwei Wissenschaftlichen Mitarbeitern und zwei Studenten der Fertigungstechnik.  
Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen steht den vier letzteren das Stimmrecht nur zu, falls sie die betreffende Prüfung oder ein vergleichbares Examen bestanden haben. Die Mitglieder und der Vorsitzende werden von der Abteilungsversammlung

in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gleichzeitig werden ein Hochschullehrer, ein Wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student als Vertreter für den Fall gewählt, daß ein Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert ist. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.

- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Abteilung über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle an den Vorsitzenden übertragen. Über Widersprüche gemäß § 16 entscheidet der Ausschuß gemeinsam.
- (3) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer der entsprechenden Fachrichtung an der Universität Dortmund. Die Prüfungsberechtigung kann durch Beschluß der Abteilungsversammlung auch anderen Personen verliehen werden, sofern diese selbständig Lehrveranstaltungen in dem betroffenen Fach abhalten oder abgehalten haben. In diesem Fall kann die Prüfungsberechtigung auf die Diplom-Vorprüfung oder auf einen Abschnitt der Diplom-Vorprüfung beschränkt werden. Außerdem kann die Prüfungsberechtigung auch für einen Einzelfall erteilt werden.
- (4) Der Vorsitzende bestimmt die einzelnen Prüfer und gibt sie dem Kandidaten bekannt. Der Kandidat hat hierzu das Vorschlagsrecht. Die Ablehnung eines Vorschlages ist zu begründen. Wird ein Vorschlag des Kandidaten abgelehnt, so kann dieser einen anderen Prüfer für das betreffende Fach vorschlagen. Die Prüfungstermine, die Namen der Prüfer und der Beisitzer (§ 5a (1)) sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

#### § 5 a MÜNDLICHE PRÜFUNG

- (1) Bei mündlichen Prüfungen muß ein Beisitzer anwesend sein, der den Verlauf der Prüfung protokolliert. Der Beisitzer kann ein anderer Prüfer oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sein, der die betreffende Prüfung oder ein vergleichbares Examen bestanden hat. Der Beisitzer kann vom Kandidaten wegen Befangenheit abgelehnt werden.

- (2) Mündliche Prüfungen sollen möglichst Einzelprüfungen sein. Im Einvernehmen mit den Kandidaten können auch mehrere Kandidaten gemeinsam geprüft werden.
- (3) Die Dauer der Prüfung beträgt bei jedem Kandidaten in jedem Fach in der Regel 30 Minuten.
- (4) Das Ergebnis jeder einzelnen Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studenten, die sich zu der gleichen Prüfung gemeldet haben, sind als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten. Versucht ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist die Prüfung zu unterbrechen oder abubrechen. Im Einvernehmen zwischen Prüfer und Kandidat kann die Prüfung ohne Zuhörer fortgeführt werden.

#### § 5 b SCHRIFTLICHE PRÜFUNG

- (1) In der schriftlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit vom Prüfer zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben aus dem Prüfungsfach nach geläufigen Methoden lösen kann.
- (2) Die Dauer der schriftlichen Prüfung sowie die zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens in der letzten Vorlesungswoche vor dem Prüfungstermin durch Anschlag bekanntgegeben. Die Dauer einer Prüfung beträgt in den Fächern

Mathematik I und II,  
Mechanik I und II,  
Mechanik III und Strömungsmechanik,  
Maschinenelemente,  
Kraft- und Arbeitsmaschinen

jeweils 3 bis 5 Stunden ,

in den Fächern

Thermodynamik,  
Experimentalphysik,  
Mathematik III,  
Elektrotechnik,  
Werkstoffe

jeweils 2 bis 3 1/2 Stunden.

- (3) Die schriftliche Prüfung wird unter Aufsicht angefertigt und ist nicht öffentlich.
- (4) Ein Kandidat, der die Prüfung vorsätzlich stört, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (5) Die schriftliche Prüfungsarbeit wird vom Prüfer nach § 13 (2) benotet.
- (6) Die Prüfungsarbeit verbleibt mindestens 5 Jahre beim Prüfer. Der Kandidat darf in die benotete Prüfungsarbeit Einblick nehmen.

#### § 6 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG

- (1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat aus nicht triftigen Gründen nach Bekanntgabe seines Prüfungstermins zurücktritt oder zu einer Prüfung nicht erscheint.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe als triftig an, so erhält der Kandidat einen neuen Prüfungstermin. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden angerechnet.
- (3) Eine Prüfung oder ein Prüfungsabschnitt können vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung gestört hat.

#### § 7 PRAKTISCHE AUSBILDUNG

Bis zur Diplom-Hauptprüfung soll der Student eine praktische Ausbildung (Industriepraktikum) erhalten. Die Dauer, Art und Erteilung der praktischen Ausbildung legt die Abteilung Fertigungstechnik fest. Entsprechende Richtlinien werden vom Praktikantenamt der Abteilung Fertigungstechnik herausgegeben. Das Praktikantenamt entscheidet auch über die Anerkennung der praktischen Tätigkeit.

## II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

#### § 8 ZULASSUNGSANTRAG ZUR DIPLOM-VORPRÜFUNG

- (1) Der Prüfungsausschuß setzt in jedem Semester die Meldetermine für die Anmeldung zu den Prüfungsabschnitten A und B der Diplom-Vorprüfung fest und gibt sie durch Aushang bekannt.

- (2) Der Kandidat hat an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Zulassungsantrag zu richten. Die Meldung zum Teil A der Diplom-Vorprüfung erfolgt in der Regel bis zum Meldetermin des 2. Semesters, die Meldung zum Teil B in der Regel bis zum Meldetermin des 4. Semesters.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen, falls diese Unterlagen dem Prüfungsausschuß nicht schon vorliegen:
- a) ein Lebenslauf,
  - b) das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
  - c) Nachweise über das bisherige Studium,
  - d) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplom-Hauptprüfung in einer Fachrichtung des Maschinenbaues an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden, oder dort ein Prüfungsverfahren begonnen und nicht abgeschlossen hat,
  - e) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat der Zulassung von Zuhörern gemäß § 5a (5) widerspricht,
  - f) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bei einer mündlichen Prüfung entsprechend § 5 a (2) Einzelprüfung oder Gruppenprüfung wünscht.
- (4) Bei den Meldungen zu den Teilen A und B der Diplom-Vorprüfung sind jeweils nur die gemäß § 11 geforderten Prüfungsvorleistungen nachzuweisen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zum Teil B darf erst gestellt werden, wenn alle Prüfungen des Abschnittes A bestanden sind.
- Wenn sich der Kandidat ohne triftigen Grund innerhalb von 3 Semestern nach Beginn des Prüfungsabschnittes A nicht zum Prüfungsabschnitt B anmeldet, so gilt dieser Prüfungsabschnitt erstmals als nicht bestanden.
- (6) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplomvorprüfung an der Universität Dortmund eingeschrieben gewesen sein. Der Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.
- (7) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuß auf Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.

## § 9 ANRECHNUNG VON STUDIENLEISTUNGEN ZUR DIPLOM-VORPRÜFUNG

- (1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet; bei anderen Hochschulen gilt dies bei Nachweis der Gleichwertigkeit des Studiums. Wird die Diplom-Vorprüfung aufgrund der Prüfungsordnung in zeitlichen Abschnitten abgelegt, so werden erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet.
- (2) Studiensemester an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden durch den Prüfungsausschuß angerechnet, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sind zu berücksichtigen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Über die Anrechnung von Studiensemestern in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen sowie die Anrechnung von Fernstudien entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (4) Die Berücksichtigung von Studienleistungen, die an einer Fachhochschule oder einer Ingenieurschule erbracht worden sind, wird in einem besonderen Merkblatt geregelt.

## § 10 ZULASSUNGSVERFAHREN ZUR DIPLOM-VORPRÜFUNG

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung. Die Entscheidung über den Antrag der Zulassung wird dem Kandidaten durch Aushang mitgeteilt und im Falle der Ablehnung mit Begründung schriftlich zugestellt.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung in einer Fachrichtung des Maschinenbaus an einer Wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie an einer Hochschule, für die die Äquivalenzvereinbarung nach § 9 (2) gilt, endgültig nicht bestanden hat.



Im übrigen darf sie nur versagt werden, wenn die Unterlagen unvollständig sind oder die in § 8 und § 9 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

#### § 11 PRÜFUNGSVORLEISTUNGEN ZUR DIPLOM - VORPRÜFUNG

Bei der Meldung zu den beiden Prüfungsabschnitten der Diplom-Vorprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen nachzuweisen:

Prüfungsabschnitt A:

Laborpraktikum Werkstoffe

Prüfungsabschnitt B:

Maschinenelemente (Hausübungen) ,

Laborpraktikum Kraft- und Arbeitsmaschinen,

Laborpraktikum Elektrotechnik,

Vorlesung Chemie.

#### § 12 UMFANG UND ART DER DIPLOM-VORPRÜFUNG

(1) Im Prüfungsabschnitt A der Diplom-Vorprüfung werden folgende Fächer geprüft:

- a) Mathematik I und II,
- b) Mechanik I und II ,
- c) Thermodynamik,
- d) Experimentalphysik.

(2) Im Prüfungsabschnitt B werden folgende Fächer geprüft:

- a) Mathematik III,
- b) Mechanik III und Strömungsmechanik,
- c) Maschinenelemente,
- d) Kraft- und Arbeitsmaschinen,
- e) Elektrotechnik,
- f) Werkstoffe.

(3) Die Prüfungen in den Prüfungsabschnitten A und B der Diplom-Vorprüfung sind schriftlich.

- (4) Ist die Note der schriftlichen Prüfung in einem Prüfungsfach schlechter als 4,3, so muß eine ergänzende mündliche Prüfung stattfinden.
- (5) Die Laborpraktika in den Fächern Kraft- und Arbeitsmaschinen, Elektrotechnik und Werkstoffe sowie die Hausübungen für Maschinenelemente werden gemäß § 13 (2) benotet und zu einer Übungsgesamtnote zusammengefaßt.

§ 13 BEWERTUNG DER LEISTUNGEN  
IN DER DIPLOM-VORPRÜFUNG

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden für die Prüfungsabschnitte A und B getrennt von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.
- (2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:  
1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend.  
Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Noten in den Prüfungsakten können jedoch zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.
- (3) Die Prüfungsnote in Mathematik ( $N_1$ ) setzt sich zusammen aus der Prüfungsnote in Mathematik I und II ( $N_{1A}$ ) mit zweifachem Gewicht und der Prüfungsnote in Mathematik III ( $N_{1B}$ ) mit einfachem Gewicht. Die Note  $N_1$  wird berechnet nach der Formel  $N_1 = (2N_{1A} + N_{1B}) / 3$ .
- (4) Die Prüfungsnote in Mechanik ( $N_2$ ) setzt sich zusammen aus der Prüfungsnote in Mechanik I und II ( $N_{2A}$ ) mit zweifachem Gewicht und den Prüfungsnoten in Mechanik III ( $N_{2B}$ ) und in Strömungsmechanik ( $N_{2S}$ ) mit jeweils einfachem Gewicht.  
Die Note  $N_2$  wird berechnet nach der Formel  $N_2 = (2 N_{2A} + N_{2B} + N_{2S}) / 4$ .
- (5) Die im Zeugnis zu verwendende Fachnote lautet:  
bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,  
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,  
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,  
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 ausreichend.
- (6) Ein Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten des Prüfungsabschnittes mindestens "ausreichend" sind.

- (7) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsabschnitte A und B bestanden sind.
- (8) Die Gesamtnote der bestandenen Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aller noch nicht gemäß § 13 (5) gerundeten Fachnoten einschließlich der Übungsgesamtnote.
- (9) Die Gesamtnote lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
  - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
  - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
  - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 bestanden.
- Vom Notendurchschnitt kann das Gremium der beteiligten Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß in Ausnahmefällen bis zu 0,5 zugunsten des Kandidaten abweichen.

#### § 14 WIEDERHOLUNG DER DIPLOM-VORPRÜFUNG

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist, oder gemäß § 6 als nicht bestanden gilt, wiederholt werden.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb Jahresfrist abzulegen.  
Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf schriftlichen und mit Gründen versehenen Antrag des Kandidaten.
- (3) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsabschnitten oder einzelnen Prüfungen ist nur in Ausnahmefällen zulässig.  
Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß.

#### § 15 ZEUGNIS

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von 4 Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis auszustellen, sofern kein Widerspruch gemäß § 16 eingelegt ist.
- (2) Das Zeugnis enthält die Fachnoten, die Übungsgesamtnote, die Gesamtnote und eine Aufzählung der Fächer, in denen Nachweise über eine erfolgreiche Teilnahme erbracht worden sind. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

- (3) Sind die Diplom-Vorprüfung oder Teile derselben nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen nach Abschluß des jeweiligen Prüfungsabschnittes hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.
- (4) Das Zeugnis oder der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

#### § 16 RECHTSMITTEL

- (1) Gegen eine Entscheidung eines einzelnen Prüfers oder Gutachters des Prüfungsausschusses oder dessen Vorsitzenden kann beim Prüfungsausschuß gemäß Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Der Prüfungsausschuß kann Entscheidungen der Prüfer, gegen die Widerspruch erhoben wird, abändern oder eine Wiederholung der Prüfung oder eines Teils der Prüfung ansetzen. Bei der Behandlung des Widerspruchs sind die Prüfer zu Rate zu ziehen. Wird ein Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung als begründet anerkannt, so kommt nur die Wiederholung der Prüfung oder eines Teils der Prüfung in Betracht.
- Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen steht den Studenten das Stimmrecht nur dann zu, wenn sie die entsprechende Prüfung oder ein vergleichbares Examen bestanden haben.

#### § 17 UNGÜLTIGKEIT DER DIPLOM-VORPRÜFUNG

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet

der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und (2) Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 18 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten das Studium beginnen oder sich beim Inkrafttreten im 1. oder 2. Fachsemester befinden.

- (2) Auf Studenten, die sich beim Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im dritten oder einem höheren Fachsemester befinden, wird diese Prüfungsordnung sinngemäß angewendet. Dabei hat der Prüfungsausschuß das Recht, Härtefälle, die in dieser Prüfungsordnung nicht geregelt sind, gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Abteilung Fertigungstechnik zu entscheiden.

Bereits abgelegte Prüfungen oder Prüfungsvorleistungen werden so behandelt, als wären sie im Sinne dieser Prüfungsordnung durchgeführt worden.

#### § 19 INKRAFTTRETEN

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

MERKBLATT

Betrifft: Anerkennung von Studienleistungen bei Absolventen von  
Ingenieur- oder Fachhochschulen

Für Studenten der Abteilung Fertigungstechnik, die an einer Ingenieurschule oder einer Fachhochschule ein Studium in einer Fachrichtung des Maschinenbaues abgeschlossen haben, gelten folgende Sonderregelungen für die Diplom-Vorprüfung:

1. Der jeweils zuständige Fachvertreter kann die an einer Ingenieurschule oder einer Fachhochschule erbrachten Leistungen, sofern sie den in § 11 der vorläufigen Diplom-Prüfungsordnung geforderten Prüfungsvorleistungen inhaltlich gleichwertig sind, als Prüfungsvorleistungen ganz oder teilweise anerkennen.
2. Prüfungen, die an einer Ingenieurschule oder einer Fachhochschule abgelegt worden sind, werden nicht als Prüfungen der Diplom-Vorprüfung anerkannt.
3. Ingenieur- und Fachhochschulabsolventen können bereits nach dem ersten Semester mit der Diplom-Vorprüfung beginnen. Nur bei diesem vorgezogenen Prüfungsverfahren kann der Kandidat die Prüfungsfächer frei wählen; er muß sich aber im Teil A in mindestens vier Fächern und im Teil B in den restlichen Fächern der Diplom-Vorprüfung prüfen lassen. Für das Prüfungsverfahren gilt die vorläufige Diplom-Prüfungsordnung unverändert.